

1297 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1198 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Da Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 über die Vordienstzeitenanrechnung sinngemäß mit den einschlägigen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes übereinstimmen und diese durch eine 19. Gehaltsgesetz-Novelle abgeändert werden sollen, hat die Bundesregierung am 6. März 1969 den Entwurf einer 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle im Nationalrat eingebracht. Der Wortlaut dieser Neuregelung wurde soweit wie möglich der in der 19. Gehaltsgesetz-Novelle verwendeten Textierung angepaßt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Mai 1969 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Koren der Vorberatung unterzogen. Von den Abgeordneten Stohs, Robert Weisz und Peter wurde ein Abänderungsantrag eingebracht und folgendermaßen begründet: Die 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle entspricht inhaltlich der Neuregelung der Stichtagsfestsetzung für die Vorrückung in der 19. Gehaltsgesetz-Novelle.

Die Abänderungen zur letztgenannten Novelle wären daher auch hier einzubauen. In diesem Sinne entsprechen die Abänderungen unter Z. 1 bis 3 den Änderungen unter Z. 2 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle und die Abänderungen unter Z. 4 und 5 den Abänderungen unter Z. 3 und 4 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle sowie die Abänderungen unter Z. 7 und 8 den gleichbezeichneten Änderungen der 19. Gehaltsgesetz-Novelle.

Außerdem beantragte der Abgeordnete Robert Weisz, im Art. III Abs. 3 das Datum „31. Dezember 1969“ auf „31. Dezember 1970“ abzuändern.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wurde unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderungsanträge vom Ausschuss nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Stohs, Robert Weisz, Peter und Regensburger sowie Bundesminister Dr. Koren beteiligten, einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlage (1198 der Beilagen) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Mai 1969

Sandmeier
Berichterstatter

Machunze
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1198 der Beilagen

1. Im Art. I Z. 1 sind im § 19 Abs. 2 die Worte „mehr als“ durch das Wort „mindestens“ zu ersetzen.
2. Im Art. I Z. 1 ist im § 19 Abs. 3 den Worten „öffentlichen Schule“ das Wort „inländischen“ voranzusetzen.
3. Im Art. I Z. 2 sind im § 26 Abs. 2 Z. 1 die Worte „mehr als“ durch das Wort „mindestens“ zu ersetzen; den Worten „öffentlichen Schule“ ist das Wort „inländischen“ voranzusetzen.
4. Art. III Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Über Ansuchen auf Anrechnung von Vordienstzeiten von Vertragsbediensteten, die sich am 1. März 1969 in einem Bundesdienstverhältnis befinden, ist in den Fällen, in denen eine Anrechnung nach den Bestimmungen der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 276/1967 auf einen vor dem 1. Jänner 1972 liegenden Zeitraum wirken würde, nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden.“
5. Im Art. III Abs. 2 letzter Satz ist nach den Worten „aufgenommen wurden“ einzufügen: „und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden“.
6. Im Art. III Abs. 3 tritt an die Stelle des Datums „31. Dezember 1969“ das Datum „31. Dezember 1970“.
7. Im Art. III Abs. 5 ist nach den Worten „der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 113/1948,“ einzufügen: „zur Gänze“.
8. Im Art. III Abs. 7 ist das Wort „übrigen“ durch das Wort „jüngeren“ zu ersetzen.